

► Aktuelle Gesetzgebung

## Anpassungsmöglichkeiten für Ratenzahlungen prüfen

| Die Bundesregierung hat beschlossen, die Hartz-IV-Sätze von derzeit 432 EUR zum 1.1.21 auf 439 EUR anzuheben. Bei Jugendlichen soll die Anpassung sogar 39 EUR im Monat betragen. Die Erhöhung gibt die Möglichkeit, niedrige Ratenzahlungsvereinbarungen anzupassen. |

Die Erhöhung gibt dem Schuldner im Einzelfall einen größeren finanziellen Spielraum. Beträgt sie beim Regelbetrag 7 EUR, was sich auf die Sätze für weitere Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft überträgt, wird bei Kindern von 6 bis 13 Jahren auf eine Erhöhung verzichtet. Bei Jugendlichen von 14 bis 17 Jahren beträgt sie dann 39 EUR.

Bei erwachsenen Asylbewerbern wird die Erhöhung ebenfalls 7 EUR betragen, während auch hier Jugendliche mit einer Steigerung von 80 auf 108 EUR eine überproportionale Steigerung entgegennehmen können.

Betroffen sind rund 5,7 Mio. Personen.

**MERKE |** Es gilt, den betroffenen Personenkreis im Dezember 2020 bzw. Anfang Januar 2021 anzusprechen, um den Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung oder die Erhöhung der Rate anzusprechen. Mit einer höheren Rate können regelmäßig höhere Tilgungsbeiträge auf die Hauptforderung erreicht und nicht nur die wachsende Zinsforderung bedient werden.

► Mietrecht

## Miete für Rauchmelder als umlagefähige Betriebsausgabe

| Laufende Kosten für Miete, die an die Stelle der Kosten für eine gesetzlich verpflichtende Anschaffung treten, gehören nicht zu den auf den Mieter umlegbaren Kosten. Die Kosten für die Anmietung von Rauchmeldern sind deshalb nicht umlegbar. Zur Anschaffung der Rauchmelder ist der Eigentümer verpflichtet. |

Das ist jedenfalls die Auffassung des AG Leonberg (9.5.19, 2 C 11/19, Abruf-Nr. 217671). Die dagegen eingelegte Berufung wurde zurückgenommen. Anschaffungs- und Instandhaltungskosten seien, anders als laufende Kosten, nicht umlagefähig. Das könne nicht dadurch umgangen werden, dass laufende Vergütungsmodelle gewählt würden.

**MERKE |** In ähnlicher Weise hatte der BGH schon am 17.12.08 entschieden (VIII ZR 92/08, Abruf-Nr. 090526). Er hat danach Leasingkosten für Brenner, Öltank und Verbindungsleitungen ebenfalls für nicht umlagefähig angesehen. Dass bestimmte Mietkosten für Verbrauchszähler umlagefähig seien, belege gerade, dass dies bei dort nicht genannten Geräten ausgeschlossen sei.

Hier ändert sich etwas

Höhere Raten anfordern



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de  
Abruf-Nr. 217671



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de  
Abruf-Nr. 090526